

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 16

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 3. Juli 1946

Nr. 16

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 120 des Staatsministeriums zum Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

**Bekanntmachung Nr. 120 des Staatsministeriums
zum Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus**

Das Staatsministerium hat zur Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die folgenden Verordnungen beschlossen:

Erste Durchführungsverordnung Nr. 121 über die Meldepflicht

Zweite Durchführungsverordnung Nr. 122 über das Gruppenregister

Dritte Durchführungsverordnung Nr. 123 über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern

Vierte Durchführungsverordnung Nr. 124 über das Verfahren gegen Abwesende

Fünfte Durchführungsverordnung Nr. 125 über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

Sechste Durchführungsverordnung Nr. 126 über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer

Siebte Durchführungsverordnung Nr. 127 über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Achte Durchführungsverordnung Nr. 128 über Blockierung von Vermögen

Gebührenordnung Nr. 129

Vollstreckungsordnung Nr. 130

Durchführungsverordnung Nr. 131 über Verfahrensfragen.

Die Erste Durchführungsverordnung Nr. 121 tritt mit Wirkung vom 15. April 1946, die übrigen Durchführungsverordnungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in Kraft. Sie werden nachstehend verkündet.

Stuttgart, den 6. Juni 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 121
1. Durchführungsverordnung
über die Meldepflicht

§ 1

(1) Der Meldepflicht gemäß Art. 3 des Gesetzes unterliegen alle bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über 18 Jahre alten Personen, sofern sie in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands:

- a) ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben oder
- b) beschäftigt sind, oder
- c) Vermögen haben.

(2) Tritt eine der in Abs. 1 unter b) und c) genannten Voraussetzungen nach dem 15. April 1946 ein, so hat die betreffende Person der Meldepflicht nach diesem Gesetz innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzung nachzukommen.

(3) Von der Meldepflicht ausgenommen sind

- a) die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte,
- b) die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, die im Dienste der Besatzungsmacht stehen und gültige amerikanische Ausweispapiere besitzen,
- c) Ausländer und Staatenlose, die von der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) betreut werden, für die Dauer ihrer Betreuung.

§ 2

(1) Der Meldebogen ist in zweifacher Ausfertigung in den Landgemeinden beim Bürgermeisteramt, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier abzuholen und bis 28. April 1946 bei der gleichen Dienststelle ausgefüllt wieder abzugeben.

(2) Zieht eine Person nach dem 15. April 1946 in die amerikanisch besetzte Zone zu, so hat sie den Meldebogen bei der polizeilichen Anmeldung abzugeben.

§ 3

Die Abgabe wird durch eine von dem entgegennehmenden Beamten zu überprüfende und mit seiner Unterschrift und dem Dienststempel versehene Quittung bestätigt. Gleichzeitig ist der Name des Meldepflichtigen unter Angabe seines Geburtsdatums und seiner Anschrift in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen.

§ 4

(1) Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen die Kartenstellen des Ernährungsamtes Lebensmittelkarten ausgeben. Die Quittung ist erstmalig bei

der Abholung der Lebensmittelkarten für die 88. Zuteilungsperiode (beginnend am 28. April 1946) der zuständigen Kartenstelle vorzulegen und von dieser ebenfalls abzustempeln.

(2) Vollselbstversorger haben spätestens bis zum 28. April 1946 ihrer zuständigen Kartenstelle den Nachweis zu erbringen, daß sie den Meldebogen abgegeben haben.

§ 5

Für Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, ist der Anstaltsleiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldebogen von sämtlichen seiner Obhut unterstehenden Personen ausgefüllt und rechtzeitig abgegeben wird. Der zuständigen Kartenstelle gegenüber hat er den Nachweis für die Abgabe der Meldebogen zu erbringen.

§ 6

Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen Arbeitgeber nach dem 15. Mai 1946 Personen weiterbeschäftigen oder neu einstellen.

§ 7

Personen, die in der amerikanisch besetzten Zone Vermögen haben, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a) und b) zu erfüllen, haben bis zum 1. Juni 1946 dem für das belegene Vermögen zuständigen Finanzamt die Quittung vorzulegen, bei späterem Erwerb gleichzeitig mit diesem.

Das Finanzamt hat die Nichtbefolgung dieser Vorschrift unverzüglich dem Minister für politische Befreiung unmittelbar zu melden.

§ 8

Die Bürgermeister der Gemeinden haben für diejenigen Personen, die tot oder verschollen, abwesend, flüchtig oder in Haft sind und in der Gemeinde seit 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder hatten oder deren Vermögen ganz oder teilweise in der Gemeinde belegen ist, einen Meldebogen abzugeben, soweit diese Personen der Klasse I oder II der dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 beigefügten Anlage zuzurechnen sind oder, ohne hierin aufgeführt zu sein, als Hauptschuldige oder Belastete im Sinne der Art. 5, 7, 8 und 9 des Gesetzes anzusehen sind.

§ 9

Die Bürgermeister bzw. Vorsteher der Polizeireviere haben alle Meldebogen mit der fortlaufend geführten Namensliste dem zuständigen öffent-

lichen Kläger bis zum 5. Mai 1946 einzureichen. Später eingehende Meldebogen sind unverzüglich nachzureichen.

§ 10

Wer diese Meldebogen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben macht oder die ihm gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Verordnung Nr. 122 2. Durchführungsverordnung über das Gruppenregister

§ 1

Bei dem Minister für politische Befreiung wird ein Gruppenregister zum Befreiungsgesetz geführt.

§ 2

Der öffentliche Kläger hat jeden rechtskräftigen Spruch dem Gruppenregister gemäß anliegendem Formular mitzuteilen. Der Spruch wird in dem Register unter dem Namen des Betroffenen eingetragen.

§ 3

Der öffentliche Kläger hat in gleicher Weise den Spruch dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen mitzuteilen. Die Meldebehörde hat diesen Spruch auf der Meldekarte zu vermerken. Verzieht der Betroffene in eine andere Gemeinde oder einen andern Gemeindebezirk, so ist dieser Vermerk der neuen Behörde mitzuteilen und dort ebenfalls auf der Meldekarte einzutragen.

§ 4

Die Meldebehörde hat den Betroffenen nach Eingang des Spruches vorzuladen und auf seiner Kennkarte den Spruch einzutragen.

§ 5

Bei dem Melderegister ist eine Hauptkartei zum Befreiungsgesetz zu führen. Die Hauptkartei enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung des Betroffenen sowie den Spruch mit Verkündungsdatum.

§ 6

Beim Melderegister ist ferner eine Handkartei zu führen, in der diejenigen Betroffenen enthalten sind,

- a) die in ein Arbeitslager eingewiesen sind,
- b) gegen die sonstige Sühnmaßnahmen festgesetzt sind.

§ 7

Das Gruppenregister (§ 1) und die Hauptkartei (§ 5) stehen jedermann zur Einsicht offen.

Verordnung Nr. 123 3. Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern

§ 1

Die Kammer ist entscheidungsfähig in der Besetzung eines Vorsitzenden und zweier Beisitzer. Das alleinige Entscheidungsrecht des Vorsitzenden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Ein Mitglied der Kammer ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

1. wenn es selbst durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist;
2. wenn es Ehegatte oder Vormund des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten ist oder gewesen ist;
3. wenn es mit dem Betroffenen oder mit dem durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn es in der Sache als öffentlicher Kläger oder dessen Gehilfe, als Polizeibeamter, als Rechtsbeistand des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten tätig gewesen ist;
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 3

Ein Mitglied der Kammer, das bei einer durch die Berufung angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§ 4

(1) Ein Mitglied der Kammer kann nur in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes gemäß § 2 und 3 ausgeschlossen ist, abgelehnt werden.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem öffentlichen Kläger und dem Betroffenen zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Kammermitglieder namhaft zu machen.

§ 5

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Mitglieds der Kammer bezug genommen werden.

(2) Das abgelehnte Mitglied der Kammer hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 6

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört.

(2) Wird die Kammer durch die Ablehnung eines Mitglieds entscheidungsunfähig, so entscheidet bei Mitgliedern der Spruchkammern die Berufungskammer, bei Mitgliedern der Berufungskammer der Minister für politische Befreiung.

§ 7

Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuches zuständige Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht vorgebracht ist, ein Mitglied der Kammer aber von einem Verhältnis Anzeige machte, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied der Kammer auf Grund dieser Verordnung ausgeschlossen ist.

Verordnung Nr. 124

4. Durchführungsverordnung über das Verfahren gegen Abwesende

§ 1

Für das Verfahren gegen Abwesende gemäß Art. 36 des Gesetzes gelten die allgemeinen Be-

stimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Antrag, in Abwesenheit des Betroffenen zu verhandeln, kann vom öffentlichen Kläger auch nach Erhebung der öffentlichen Klage gestellt werden.

§ 3

Im Verfahren gegen Abwesende wird stets auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden.

§ 4

(1) Die öffentliche Ladung des Betroffenen wird in dem für den Sitz der Spruchkammer zuständigen amtlichen Nachrichtenblatt und, soweit es der Vorsitzende der Spruchkammer für geboten hält, in der Tagespresse oder im Rundfunk bekanntgemacht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

a) Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort und der letzte, dem öffentlichen Kläger bekannte Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen;

b) die Gruppe, in die der Betroffene nach dem Antrag des öffentlichen Klägers eingereiht werden soll;

c) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

(3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Verhandlung auch im Fall des Ausbleibens des Betroffenen stattfinden werde und daß der ergehende Spruch vollstreckbar sei.

(4) Die Ladung gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des amtlichen Nachrichtenblattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgte, drei Wochen verstrichen sind.

(5) Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer ausgehängt sein.

(6) Die Klageschrift wird nicht zugestellt.

(7) Ist der Aufenthalt eines Angehörigen des Betroffenen bekannt, so kann diesem die Ladung unter Beifügung einer Klageschrift mitgeteilt werden.

§ 5

(1) In dem Spruch ist kenntlich zu machen, daß in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt wurde.

(2) Eine Ausfertigung des Spruches ist dem öffentlichen Kläger, dem Antragsteller, dem Betroffenen und dessen bestelltem Vertreter zuzustellen. Die

Zustellung an den Betroffenen gilt als erfolgt, wenn der Spruch zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer ausgehängt gewesen ist.

(3) Die Kammer kann den Spruch öffentlich bekannt machen; sie muß ihn bekannt machen, wenn der Betroffene in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht wurde.

§ 6

(1) Wird der Betroffene ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm der Spruch erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme der Verfahrens zu belehren (Art. 48 d. Gesetzes).

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann er, auch wenn die in Artikel 48 des Gesetzes vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Betroffene seine Abwesenheit durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine neue mündliche Verhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Verordnung Nr. 125

5. Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

Abschnitt I

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Betriebe, einschließlich Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dgl. mit 10 und mehr Arbeitnehmern, sowie Angehörige der freien Berufe mit mehr als 2 Hilfskräften dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach angeschlossenem Formular – Anlage 1 – in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wenn Eintragungen in den Spalten 5 bis 8 erfolgen.

§ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung gemäß § 1 ist eine weitere Meldung nach angeschlossenem Formular – Anlage 2 – in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

§ 3

Die Meldung der Betriebe ist von dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, soweit ein solcher besteht, gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung muß im Betrieb dauernd öffentlich angeschlagen sein.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen; erstmalig am 5. Juni 1946 für den Monat Mai 1946.

§ 5

Die Arbeitsämter haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldung zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6

Die Arbeitsämter haben bis zum 10. eines jeden Monats der Militärregierung die Meldung nach angeschlossenem Formular – Anlage 3 – einzureichen. Eine Fertigung der Meldung nach Formular 2 ist der Militärregierung und dem Minister für politische Befreiung einzureichen. Dem Minister für politische Befreiung ist eine Fertigung des Formulars auch dann einzureichen, wenn in die Spalten 5 bis 8 Änderungen eingetragen sind.

Abschnitt II

Bei Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet das Landesarbeitsamt. Gegen die Feststellung des Landesarbeitsamts über diese Frage ist Beschwerde an den Minister für politische Befreiung zulässig.

Verordnung Nr. 126

6. Durchführungsverordnung über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer

§ 1

Der Beitrag der Mitläufer zu dem Wiedergutmachungsfonds (Geldsühne) ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 auf mindestens RM. 50.– und höchstens RM. 2000.– festzusetzen.

§ 2

Dem Betroffenen können unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Geldsühne oder auch nachträglich Ra-

tenzahlungen zugebilligt werden. Diese Entscheidung kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 3

In der Entscheidung ist für den Fall der Nichtbezahlung der Geldsühne eine von einem Tag bis zu 30 Tagen bemessene Arbeitsleistung des Betroffenen festzusetzen, die anstelle der Geldsühne tritt. Bei der Festsetzung, welcher Betrag der Geldsühne durch einen Tag Arbeitsleistung abgegolten wird, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Der Vollzug dieser Entscheidung erfolgt auf Ersuchen des öffentlichen Klägers im Wege des Verwaltungszwangs durch das zuständige Arbeitsamt.

§ 4

(1) Auf Antrag des öffentlichen Klägers kann die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer und die Festsetzung der ihn betreffenden Sühnemaßnahmen durch schriftlichen „Sühnebescheid“ des Kammervorsitzenden festgesetzt werden.

(2) Dieser Sühnebescheid wird rechtskräftig, wenn nicht der Betroffene binnen 1 Woche nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Kammer stellt.

Verordnung Nr. 127
7. Durchführungsverordnung
über Meldung der Beschäftigten durch
Behörden und Körperschaften des
öffentlichen Rechts

Abschnitt I

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der vorgesetzten Dienststelle und der öffentlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beamten und Beschäftigten nach angeschlossenem Formular – Anlage 1 – einzureichen.

§ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung ist eine weitere Meldung unmittelbar dem Minister für politische Befreiung einzureichen.

§ 3

Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung muß in der Behörde oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts dauernd öffentlich angeschlagen sein.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorgehenden Kalendermonat einzureichen; erstmalig für den Monat Mai 1946.

§ 5

Die vorgesetzten Dienststellen haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6

Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 10. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle die Meldung nach angeschlossenem Formular – Anlage 2 – einzureichen. (Für diese Zusammenstellung und die der Ministerien ist der Vordruck – Anlage 3 – zu verwenden.)

Abschnitt II

In Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet der Minister für politische Befreiung.

Abschnitt III

(1) Vor Einstellung eines Beamten oder sonstigen Beschäftigten, der nicht in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden soll, ist die Genehmigung des Ministers für politische Befreiung einzuholen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Beamter oder Beschäftigter bisher in gewöhnlicher Arbeit tätig war und nunmehr nicht-gewöhnliche Arbeit verrichten soll.

(3) Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein rechtskräftiger Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.

Verordnung Nr. 128**8. Durchführungsverordnung
über die Blockierung von Vermögen**

§ 1

Das Vermögen derjenigen Personen, die unter Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen und deren Beschäftigung oder Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister für politische Befreiung genehmigt ist, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1946 bis zum rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer gesperrt.

§ 2

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern, sowie nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte, wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dergleichen beschäftigen.

**Verordnung Nr 129
Gebührenordnung**

§ 1

Für das Verfahren vor den Spruchkammern werden folgende Gebühren erhoben:

- bei einem Streitwert bis zu RM 2000.—
eine Mindestgebühr von RM 20.—
- bei einem Streitwert von RM 2–4000.—
2% der Streitwertsumme
- bei einem Streitwert von RM 4–6000.—
3% der Streitwertsumme
- bei einem Streitwert von RM 6–10000.—
4% der Streitwertsumme
- bei einem Streitwert über RM 10000.—
5% der Streitwertsumme.

§ 2

Als Streitwert gilt das höchste steuerpflichtige Gesamteinkommen des Betroffenen der Jahre 1932, 1934, 1938, 1943 oder 1945.

§ 3

Hat der Betroffene ein steuerpflichtiges Vermögen von RM 200000.— oder höher, so beträgt die Gebühr 5% des Vermögens, sofern diese höher ist als die Gebühr nach § 1 und § 2.

§ 4

Die Auslagen für Zeugen und Sachverständige, sowie die sonstigen bei der Durchführung der Beweisaufnahme entstehenden Kosten sind dem Betroffenen zusätzlich aufzuerlegen. Dem Zeugen sind die normalen Barauslagen und sein Verdienstaufschlag zu ersetzen. Der Sachverständige ist angemessen zu vergüten. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um 50%.

(2) Wird der Spruch durch die Berufungskammer zugunsten des Betroffenen abgeändert, so entscheidet die Berufungskammer über die von dem Betroffenen zu tragenden Kosten nach billigem Ermessen.

§ 6

In Härtefällen kann der Vorsitzende der Kammer die Gebühren ermäßigen.

§ 7

Wird das Verfahren vom öffentlichen Kläger oder der Kammer eingestellt oder wird der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten eingereiht, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 8

Die Festsetzung der Kosten und Auslagen erfolgt durch die Geschäftsstellen.

§ 9

(1) Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit im Verfahren vor der Spruchkammer 10/10 der Gebühren des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung aus dem vom Gericht festgesetzten Streitwert. In der Berufungsinstanz beträgt die Gebühr 13/10.

(2) Für Rechtsbeistände, die nicht Rechtsanwälte sind, ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Verordnung Nr. 130 Vollstreckungsordnung

§ 1

(1) Der Spruch der Kammer ist nicht vollstreckbar, bevor er rechtskräftig geworden ist.

(2) Dies gilt unbeschadet des Rechts der Kammer, in dringenden Fällen des Vorsitzenden, einstweilige Anordnungen (Art. 40) zur Sicherung der Vollstreckung zu treffen.

§ 2

Die Vollstreckung erfolgt durch den öffentlichen Kläger auf Grund einer beglaubigten Abschrift des Spruchs.

§ 3

Der öffentliche Kläger kann sich zur Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Gemeindebehörden, Finanz- und Arbeitsämter bedienen.

§ 4

Wenn über die Auslegung eines Spruchs Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art und Weise der Vollstreckung erhoben werden, hat der öffentliche Kläger die Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer herbeizuführen.

Durchführungsverordnung Nr. 131 über Verfahrensfragen

§ 1

(1) Die Frist, innerhalb welcher gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden kann, beträgt 2 Wochen seit Zustellung der Klageschrift.

(2) Wird gegen einen Einstellungsbeschluß des öffentlichen Klägers gemäß Art. 33 Abs. 7 des Gesetzes die Entscheidung der Kammer angerufen, so beschließt diese die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Aufhebung des Einstellungsbeschlusses geboten erscheint und die Kammer rechtzeitig angerufen worden ist. Der öffentliche Kläger hat diesen Beschluß durchzuführen.

(3) Erscheint die erfolgte Einstellung als offensichtlich begründet, oder ist die Kammer verspätet angerufen worden, so bestätigt sie durch einfachen Beschluß die Einstellung. Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Er unterliegt keinem Rechtsmittel.

§ 2

(1) Wird eine Berufung verspätet oder ohne schriftliche Begründung eingelegt, so wird sie durch die Berufungskammer als unzulässig verworfen.

(2) Gegen die Versäumung der Berufungsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Das Gesuch muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Berufungskammer unter Angabe und Glaubhaftmachung der Hindernisgründe angebracht werden, zugleich ist die Einlegung der Berufung nachzuholen. Gegen die Entscheidung der Berufungskammer über dieses Gesuch ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3

Die Spruch- und Berufungskammer hat in dem erkennenden Teil des erlassenen Spruchs sogleich den Streitwert festzusetzen. Ist die Streitwertfestsetzung unterblieben, so wird sie durch Beschluß des Kammervorsitzenden nachgeholt.

§ 4

(1) Die Beisitzer der Spruch- und Berufungskammer erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 12 *R.M.*, wenn die Dauer ihrer Abwesenheit von der Wohnung oder Arbeitsstelle fünf Stunden übersteigt, bei einer Abwesenheitsdauer von fünf Stunden und weniger beträgt die Entschädigung 6 *R.M.*

(2) Unter den besonderen in dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) aufgestellten Voraussetzungen erhalten die Beisitzer außerdem Tage- und Übernachtungsgeld. Zur Auszahlung kommen dabei die Sätze der Stufe IV, demnach als Tagegeld der Betrag von 3,90 *R.M.* für jeden vollen Kalendertag, also bei mehr als zwölf Stunden Abwesenheitsdauer. Bei einer Abwesenheitsdauer bis zu sechs Stunden, einschließlich wird kein Tagegeld gewährt, bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als sechs Stunden bis 8 Stunden beträgt es 0,3 des vollen Satzes, bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden bis zwölf Stunden beträgt es 0,5 des vollen Satzes. Das Übernachtungsgeld beträgt 3,30 *R.M.* für eine Nacht.

(3) Für Fahrtkosten und für die Zurücklegung von Wegstrecken wird den Beisitzern in Anwendung der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 471) Ersatz gewährt.

Nachricht

gemäß Art. 51 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

für das Gruppenregister beim Minister für politische Befreiung

Familiename (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Geburts- angaben	Tag:	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
	Monat:	evtl. Stadtteil:	Land:
	Jahr:	Straße:	Verwaltungsbezirk:

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name:

des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Stand (Beruf):

evtl. Stand (Beruf)
des Ehemannes:

Wohnort:

evtl. letzter Aufenthaltsort:

Straße und
Hausnummer:

Staatsangehörigkeit:

Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

Sonstige Bemerkungen:

Gegen vorstehend bezeichnete Person ist nachfolgende rechtskräftige Entscheidung ergangen:

am	durch
	Aktenzeichen
.....	

Ort und Datum:

Mitteilende Behörde, Unterschrift, Dienstsiegel:

Übersicht

über den Stand der Beschäftigten auf Ende des Monats

19

(bis längstens zum 5. jeden Monats für den Vormonat dem Arbeitsamt in 2-facher Fertigung einzureichen, in 3-facher Fertigung, falls in Ziffer 5-8 Eintragungen erfolgen)

1. Name des Unternehmers (Firma):

2. Ort und Straße:

3. Wirtschaftszweig: 4. Rechtsform:

5. Änderung des Besitz- u. Beteiligungsverhältnisses (bei AG Mitgl. des Aufsichtsrates; bei Vereinen, Stiftungen usw. Mitgl. des Vorstandes, Verwaltungsrates usw.) einschl. Beteiligungsverhältnis

Name	Wohnung	Beteiligungsverhältnis	
		Kapitalanteil in RM	i. Betr. tätig-nicht tätig

6. Änderung der Aufsichtsorgane (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates usw.)

Bezeichnung des Aufsichtsorgans:

Name	Wohnung	in Aufsichts-Tätigkeit seit

7. Änderung der geschäftlichen Leitung (tätige Gesellschafter und Inhaber, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer, Verwalter, Administratoren usw.)

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung	beteiligt ja-nein

8. Änderung der Treuhänderschaft (der Minister für politische Befreiung, Militärregierung, usw.)

Name	Wohnung	eingesetzt	
		am	von

9. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Tätige Inhaber	Angestellte	Arbeiter	Lehrlinge, Praktikanten usw.	zusammen
männlich					
weiblich					

10. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat Zugang	Abgang	am Ende des Berichtsmonats
a) politisch belastet:				
b) nicht belastet				
Anlage A <small>eingesandt nicht eingesandt</small> da <small>Zugang und Abgang kein Zugang u. Abgang</small> zusammen:				

11. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

a) schon immer in gewöhnl. Arbeit und politisch belastet			
b) erst jetzt in gewöhnlicher Arbeit, weil politisch belastet			
c) nicht belastet			
Anlage B <small>eingesandt nicht eingesandt</small> da <small>Zugang und Abgang kein Zugang u. Abgang</small> zusammen:			

12. Aufgliederung zu Ziffer 10 a:

in alter Stellung belassen mit Genehmigung:

a) der Militärregierung			
b) des Prüfungs-Hauptausschusses			
c) der Spruchkammer			
d) ohne Genehmigung			
zusammen:			

Mit vorläufiger Genehmigung:

e) der Militärregierung			
f) Oberbürgermeister / Landrat			
g) Prüfungs-Hauptauschuß			
h) Prüfungs-Unterauschuß			
i) einstweil. Befreiung v. Beschäftigungsverbot (Art. 60)			
zusammen:			

An das Arbeitsamt

....., den 19
 Der Betriebsrat: Der Unternehmer:

Gehört zu der Verordnung Nr. 125

Grund-Übersicht

zu den regelmäßigen monatlichen Meldungen über den Stand der Beschäftigten

(Diese Grundübersicht ist einmalig, und zwar beim Eintritt der Meldepflicht in dreifacher Fertigung dem Arbeitsamt einzureichen)

1. Name des Unternehmens:
(Firma, Berufsbezeichnung)
2. Ort: Straße: Telefon:
3. Wirtschaftszweig:
4. Rechtsform:
5. Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Nachweis der Gesellschafter, Aktionäre, Inhaber usw.)

Name	Wohnung	Beteiligungsverhältnis	
		Kapitalanteil in RM	im Betrieb tätig - nicht tätig

6. Aufsichtsorgane: (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates usw.)

Bezeichnung des Aufsichtsorgans:

Name	Wohnung	in Aufsichts- Tätigkeit seit

7. Geschäftliche Leitung: (tätige Gesellschafter und Inhaber, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer, Verwalter, Administratoren usw.)

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung	beteiligt ja - nein

8. Treuhänderschaft (der Minister für politische Befreiung, Militärregierung usw.)

Name	Wohnung	eingesetzt	
		am	von

An das Arbeitsamt

, den 19.....

Der Betriebsrat:

Der Unternehmer:

Arbeitsamt:
Landesarbeitsamt:

Übersicht

über den Stand der Beschäftigten in den Betrieben mit 10 und mehr Arbeitnehmern beziehungsweise freien Berufen mit mehr als 2 Hilfskräften auf Ende des Monats 19

- 1. Zahl der meldenden Betriebe:
- 2. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Tätige Inhaber	Angestellte	Arbeiter	Lehrlinge, Praktikanten usw.	zusammen
männlich					
weiblich					

3. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

- a) politisch belastet:
- b) nicht belastet:

zusammen:

am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
	Zugang	Abgang	

4. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

- a) schon immer in gewöhnl. Arbeit und politisch belastet:
- b) erst jetzt in gewöhnl. Arbeit, weil politisch belastet:
- b) nicht belastet:

zusammen:

5. Aufgliederung zu Ziff. 3 a

In alter Stellung belassen mit Genehmigung:

- a) der Militärregierung
- b) des Prüfungs-Hauptausschusses
- c) der Spruchkammer
- d) ohne Genehmigung

zusammen:

Mit vorläufiger Arbeitsgenehmigung von:

- e) Militärregierung
- f) Oberbürgermeister/Landrat
- g) Prüfungs-Hauptausschuß
- h) Prüfungs-Unterausschuß
- i) einstweil. Befreiung v. Beschäftigungsverbot (Art 60)

zusammen:

Aufgestellt:, den 19

Geprüft:

(Unterschrift des Amtsleiters)

Übersicht

über den Stand der Beamten und Beschäftigten auf Ende des Monats 19
 (bis längstens zum 5. jeden Monats für den Vormonat der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung einzureichen)

- 1. Name der Behörde:
 (oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft)
- 2. Anschrift:
- 3. Öffentlich-rechtliches Aufgabengebiet:
- 4. Behördenvorstand und Stellvertreter:

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung

5. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Anwärter, Lehrlinge usw.	zusammen
männlich:					
weiblich:					

6. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
		Zugang	Abgang	
a) politisch belastet				
b) nicht belastet:				
Anlage A <small>eingesandt nicht eingesandt</small> da <small>Zugang und Abgang kein Zugang u. Abgang</small> zusammen:				

7. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

a) schon immer in gewöhnl. Arbeit und politisch belastet:				
b) erst jetzt in gewöhnl. Arbeit, weil politisch belastet:				
c) nicht belastet				
Anlage B <small>eingesandt nicht eingesandt</small> da <small>Zugang und Abgang kein Zugang u. Abgang</small> zusammen:				

8. Aufgliederung zu Ziffer 6a:

in alter Stellung belassen mit Genehmigung:

a) der Militärregierung:				
b) ohne Genehmigung:				
zusammen:				

Mit vorläufiger Genehmigung:

a) der Militärregierung:				
b) einstw. Befreiung vom Beschäftigungsverbot (Art. 60)				
zusammen:				

An, den 19.....

Der Behördenleiter: Der Stellvertreter:

(Anschrift der vorgesetzten Dienststelle)

Gehört zu der Verordnung Nr. 127

Übersicht

über den Stand der Beamten und Beschäftigten der / dem
(vorgesezte Dienststelle)
 unterstellten Behörden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) am Ende des Monats 19

1. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Anwärter, Lehrlinge Praktikanten usw.	zusammen
männlich:					
weiblich:					

2. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
		Zugang	Abgang	
a) politisch belastet:				
b) nicht belastet:				
zusammen:				

3. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

a) schon immer in gewöhnl. Arbeit und politisch belastet:				
b) erst jetzt in gewöhnl. Arbeit, weil politisch belastet:				
c) nicht belastet:				
zusammen:				

4. Aufgliederung zu Ziffer 2 a:

in alter Stellung belassen mit Genehmigung:

a) der Militärregierung:				
b) der Spruchkammer:				
c) ohne Genehmigung:				
zusammen:				

Mit vorläufiger Genehmigung:

a) der Militärregierung:				
b) einstweil. Befreiung v. Beschäftigungsverbot (Art. 60)				
zusammen:				

Aufgestellt:, den 19

Geprüft:

(Unterschrift)

Die Übersicht ist von dem verantwortlichen leitenden Beamten der die Übersicht aufstellenden Behörde (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu unterschreiben.

Gesamtzahl der Beamten und Beschäftigten nach dem Stande von Ende des Monats

Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts	Beamte		Angestellte		Arbeiter		Anwärter, Lehrlinge usw.		Beschäftigte insgesamt		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Summe:											

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart. — Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3. — Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart Olgastr. 7 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg. zuzüglich Postgebühren.